

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Fa. Rheinische Baustoffwerke GmbH beantragte im April 2010 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Erteilung der Erweiterung der bestehenden Abgrabung durch Anzeigenbescheid vom 13.02.1978 zuletzt geändert mit III. Nachtrag vom 28.12.2009, gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes um die Fläche im Bereich der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir,

- Flur 5, Flurstücke 4 u. 5 tlv., 11 tlv., 13 u. 14 tlv. 18 – 21, 22 tlv., 29 – 31, 33, 34, 36, 52 u. 53 tlv., 57 tlv., 70 – 76, 77 tlv., 80 tlv.,
- Flur 9, Flurstücke 65 tlv., 111 tlv., 115 tlv., 116 tlv., 118 – 121.

Dieser Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o. g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abgrabungsgesetzes bzw. § 11 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) liegt einen Monat lang in der Zeit vom

**04.08.2010 bis 06.09.2010**

während der Dienstzeiten Mo-Mi von 08.30-12.15 und von 13.30- 15.30, Do von 08.30 -12.00 und von 13.30- 18.30 und Fr von 08.30-12.00 bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16 (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz), Abteilung 16.1 (Verbindliche Planung), Zimmer 221 zur Einsicht aus. Ihr Ansprechpartner ist Herr Fuhs.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Wasser-/Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3.29, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 04.10.2010, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Wasser-/Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Kerpen , den 28.07.2010

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin